

Rahmen-Vereinssatzung für den Ortsverein

Losung: „*Nehmet einander an, gleichwie uns Christus angenommen hat*“

(Römer 15,7)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Blaues Kreuz in der Evangelischen Kirche, Ortsverein Osnabrück“. Er erhält nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz e.V.
- (2) Der Verein – im folgendem auch Ortsverein genannt – hat seinen Sitz in Osnabrück. Sein Zeichen ist ein Blaues Kreuz mit gleichlangen Balken im weißen Feld.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Ortsverein ist Mitglied im Blauen Kreuz in der Evangelischen Kirche – Landesverband Niedersachsen e.V.

§ 2 Bekenntnis

Der Ortsverein gründet sich auf das Evangelium von Jesus Christus und weiß sich ihm als seinem Herrn zum Gehorsam verpflichtet.

§ 3 Grundsätze

Der Ortsverein hat die Aufgabe, den Suchtgefährdeten und Suchtkranken sowie deren Angehörigen zu helfen und süchtiges Verhalten abzuwehren gemäß der Weltgesundheitsorganisation. Notwendige Voraussetzung zur Gesundheit ist die Krankheitseinsicht und ein suchtfreies Leben entsprechend dem jeweiligen Krankheitsbild

§ 4 Aufgaben

- (1) Der Ortsverein hat die Aufgabe:
 - die Zusammengehörigkeit zu stärken,
 - die Bildung weiterer Gruppen anzuregen,
 - Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der §§ 2 und 3 der Satzung zu betreiben sowie
 - die Aus- und Fortbildung von freiwilligen Mitarbeitern in der Suchtkrankenhilfe zu fördern und nach Möglichkeit zu sichern.

- (2) Der Ortsverein lädt den Landesverband rechtzeitig und schriftlich zu seinen Mitgliederversammlungen ein.

§ 5 Zusammenarbeit

- (1) Der Ortsverein arbeitet mit anderen Abstinenzorganisationen und Selbsthilfegruppen zusammen.
- (2) Der Ortsverein ist Mitglied im „Landesverband Niedersachsen des Blauen Kreuzes in der Evangelischen Kirche e.V.“.
- (3) Der Ortsverein versteht sich als ein Stück des kirchlichen Gemeindelebens und sucht daher stets, im vertrauten Einvernehmen mit den ökumenischen Kirchengemeinden zusammenzuarbeiten.
- (4) Eine Zusammenarbeit mit anderen Abstinenzgruppen und Suchtberatungsstellen sowie Heilstätten, Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen ist anzustreben.
- (5) Der Ortsverein kann sich auch anderen Verbänden und Vereinen als Mitglied anschließen.

§ 6 Mitgliedschaft, Voraussetzungen

- (1) a) Mitglied werden kann, wer eine angemessene Zeit suchtfrei entsprechend der Suchterkrankung gelebt hat und dieses auch weiterhin will.

- b) Eine angemessene Zeit gemäß dieser Satzung wird mit mindestens drei Monaten definiert.
 - c) Weitere Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die uneingeschränkte Anerkennung dieser Satzung.
- (2)
- a) Der Antrag zur Aufnahme in den Ortsverein ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
 - b) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
 - c) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Auf Wunsch erhält jedes Mitglied, das sich zu einer alkoholfreien Lebensweise verpflichtet fühlt, die Anstecknadel des Blauen Kreuzes in der Evangelischen Kirche.
- (4)
- a) Auch Personen, die nicht der Evangelischen Kirche, sondern einer anderen oder gar keinen Religionsgemeinschaften angehören, können Mitglied werden.
 - b) Mitglieder einer anderen Religionsgemeinschaft haben sich entsprechender Werbung für diese zu enthalten.
- (5) Kann ein Mitglied die Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, so ruht die Mitgliedschaft. Will ein Mitglied die Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, so erlischt die Mitgliedschaft. Es zeigt dies dem Vorstand an und reicht alle Unterlagen einschließlich Abzeichen zurück.

(6) Mitglieder, die durch ihr Verhalten das Werk des Blauen Kreuzes in der Evangelischen Kirche e.V. schädigen, kann der Vorstand mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausschließen. Einspruch mit aufschiebender Wirkung innerhalb einer Frist von vier Wochen ist möglich.

(7) Ein Ausschluss auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen hat sofortige Wirkung. Während des gesamten Verfahrens besteht Anspruch auf Anhörung.

(8) Weder Ausgetretene noch Ausgeschlossene haben ein Anrecht am Vermögen des Vereins.

(9) Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7 Förderer

Natürliche Personen oder Körperschaften können, ohne Mitglied zu sein, Förderer des Ortsvereins werden. Die Bestimmungen des § 6 Abs. 2-4 und 6-8 gelten sinngemäß.

§ 8 Organe

Organe des Ortsvereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung mit Stimmrecht setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Ortsvereins

An der Mitgliederversammlung können beratend, jedoch ohne Stimmrecht teilnehmen

- Ehrenmitglieder
- der/die Vorsitzende des Landesverbandes oder dessen Beauftragte/er
- die Förderer gem. § 7 dieser Satzung.

(2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf schriftlichen Antrag von 20 % der Mitglieder im Sinne von § 6 innerhalb von drei Monaten, unter Angabe von Gründen, mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen durchgeführt werden. Abs.2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jede der in Abs.1 a genannte Person hat eine Stimme.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.

(5) Die Verhandlungen und die gefassten Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzusenden.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1)

- a) Genehmigung der Niederschrift
- b) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers
- d) Wahl des Vorstands

- e) Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenvorstandsmitgliedern
- f) Wahl von Kassenprüfern
- g) Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- h) Entgegennahme von Berichten
- i) Beratung und Beschlussfassung über Anträge, die von allen Mitgliedern und Förderern gestellt werden können und mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein sollten.

(2) Im Übrigen ergeben sich die Aufgaben der Mitgliederversammlung aus den anderen Bestimmungen der Satzung.

§ 11 Der Vorstand

(1) Der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister (Geschäftsführender Vorstand) und bis zu fünf Beisitzern.

(1.1) Kraft ihrer Funktion gehören dem Vorstand vorab als Beisitzer die Gruppenleiter der angeschlossenen Gruppen oder deren Beauftragten an, die auch von der Mitgliederversammlung in den Geschäftsführenden Vorstand gewählt werden können. Die weiteren Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

- (2)** Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden, der Vorsitzende, dem stellvertretenden Vorsitzenden, der Schriftführer und der Schatzmeister. Die Vertretung geschieht durch zwei der Genannten, von denen einer der Vorsitzende oder der Schatzmeister sein muss.
- (3)** Sie alle müssen Mitglieder des Vereins sein und einer der in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland zusammen geschlossenen Kirchen angehören. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung.
- (4)** Der Vorstand wird für vier Jahre gewählt, wobei möglichst darauf zu achten ist, dass bei jeder Wahl nur die Hälfte des Vorstandes neu gewählt werden muss. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist der Vorstand ermächtigt, dessen Amt mit einem Vereinsmitglied kommissarisch zu besetzen. Die nächste Mitgliederversammlung wählt einen Nachfolger für den Rest der Wahlperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (5)** Wiederwahl ist möglich. Mehrere Vorstandsämter in einer Person sind unzulässig.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat nach der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung die laufenden Geschäfte zu führen, das Vermögen zu verwalten sowie Tagungen und Seminare vorzubereiten. Der Vorstand vertritt den Verein in der kirchlichen und sonstigen Öffentlichkeit.

- (2) Seine Sitzungen hält der Vorstand nach Bedarf, mindestens aber vierteljährlich ab. Der 1. Vorsitzende muss eine Vorstandssitzung auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern binnen einer Woche einberufen. Einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende oder auf dessen Wunsch das Los.

- (3) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens fünf der in § 11 Abs.1 genannten Mitglieder beschlussfähig, wobei zwei vom Geschäftsführenden Vorstand sein müssen. Sind nur fünf Vorstandsmitglieder anwesend, so gelten nur einstimmig gefasste Beschlüsse.

Die Verhandlungen und die gefassten Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern zuzusenden.

§ 13 Beiträge

(1) Die Mitglieder haben jährlich einen von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Betrag als Beitrag zu zahlen.

(2) Für Förderer (§ 7) setzt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Förderer einen Betrag fest.

§ 14 Ausschüsse

Für besondere Aufgaben können von der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Ausschüsse gebildet und eingesetzt werden.

§ 15 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder und Förderer erhalten keine Zuwendungen des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden sowie Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(3) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit die Aufnahme anderer als der in Abs. 1 aufgeführten Aufgaben beschließen, soweit es sich hierbei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung 1977 handelt.

(4) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder und Förderer erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglied oder Förderer keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Anspruch auf das Vereinseigentum.

(5) Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung ist zulässig.

§ 16 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung bekannt gegeben werden, sie können nur mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Satzungsänderungen, die von Ämtern und Behörden (z.B. Finanzämtern) aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand vorläufig von sich aus vornehmen.

§ 17 Auflösungen

(1) Eine Auflösung des Ortsvereins kann nur mit der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit sämtlicher Mitglieder erfolgen.

(2) Bei Auflösung, Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft dem Landesverband Niedersachsen des Blauen Kreuz in der Evangelischen Kirche e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

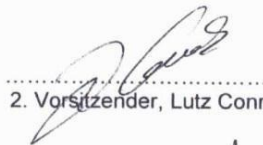
§ 18 Inkrafttreten der Satzung, Übergangsregelung und Schlussbestimmungen

Diese Satzung ist in der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung des Ortsvereins I Osnabrück beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Osnabrück, den 27.03.2012



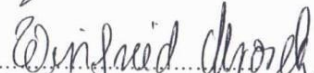
1. Vorsitzender, Thomas Keim



2. Vorsitzender, Lutz Conrads



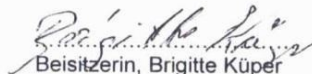
Schatzmeisterin, Elisabeth Korthoff



Schriftführer, Winfried Mrosek



Ehrenvorsitzende, Ursula Meyer



Beisitzerin, Brigitte Küper



Beisitzerin, Mechthild Geringhoff

